

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 10 (1875)

Artikel: Ein renitenter Bischof des XVII. Jahrhunderts
Autor: Fechter, D.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein renitenter Bischof des XVII. Jahrhunderts.

Vorgetragen in der historischen Gesellschaft
den 27. Februar 1873

von

Dr. D. A. Fehrer.

Der gegenwärtig schwebende Streit, der durch die Nichtanerkennung der Rechte des Staates von Seite der bischöflichen Gewalt hervorgerufen worden ist, steht nicht allein in der Geschichte unseres Vaterlandes da. Es gab eine Zeit, wo die Länder, wenn auch gut katholisch, von einem lebhaften Gefühle ihrer Hoheitsrechte erfüllt waren, mit Argusaugen über dieselben wachten und vor keiner Energie zurückschreckten, wenn von geistlicher Seite ein Eingriff in dieselben beabsichtigt oder ausgeführt wurde. Wir erinnern z. B. an das energische Auftreten der Landschaft Wallis gegenüber ihrem Bischof Hildebrand im Jahr 1618. Instigiert von den katholischen Orten hatte derselbe ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft ein Bündniß mit Ludwig XIII. geschlossen und das Bisthum unter die Protection Frankreichs gestellt. Es dauerte nicht lange, so erklärten ihm die versammelten Gesandten der VII Bünden, daß die Landschaft durch ihre erfochtenen Siege die höchste Gewalt errungen habe und die Beschützerin des Bisthums sei, und daß der Bischof demnach

keine Befugniß habe, ohne Einwilligung der frommen Landschaft Bündnisse mit fremden Fürsten zu schließen, und fügten die Drohung bei, daß, wenn er dem Bündniß mit Frankreich nicht entsage, die Landschaft ihm den Gehorsam aufkünden, ihn nicht mehr als Bischof anerkennen und ihm die Judicatur entziehen werde. Der Bischof mußte der französischen Protection entsagen.

Ähnliche Vorgänge sind es nun, welche in den Jahren 1641 — 1646 in den Vogteien jenseits des Gebirgs, den sog. ennetbirgischen Vogteien, unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Es ist bekannt, daß vor 1798 der heutige Kanton Tessin aus sieben Vogteien bestand, von denen vier seit 1512 unter der Oberhoheit der zwölf Orte standen und die vier ennetbirgischen Vogteien genannt wurden (Lauis oder Lugano, Mendris, Luggarus oder Locarno und Mainthal oder Val Maggia), drei (Bellenz oder Bellinzona, Vollenz oder Valle di Vlegno und Riviera) seit 1503 unter der Oberhoheit von Uri, Schwyz und Nidwalden. In kirchlicher Hinsicht standen diese Vogteien ihrem bei Weitem größten Theile nach unter dem Bischof von Como.

Durch Abschiede und Verträge hatte man schon im XVI. Jahrhundert die Grenzen zwischen den Befugnissen des Bischofs und den durch die Landvögte der regierenden Orte auszuübenden zu ziehen gesucht und dieß vorzugsweise auf dem Gebiete der Jurisdiction gegenüber dem Klerus. 1598 war ein Vertrag geschlossen worden, des Inhalts, daß die Jurisdiction über Geistliche in criminellen, malefizischen und Civilsachen den regierenden Orten zustehe. Seit einer Reihe von Jahren suchten aber die Bischöfe diesen Vertrag zu umgehen. Hatte sich ein Geistlicher fleischlich vergangen — und dieß kam bei dem gesunkenen Klerus selbiger Zeit in diesen Landen nicht selten vor — oder wurde ein Geistlicher mit verbotenen Waffen entdeckt, und wollten ihn die Landvögte zu Handen nehmen, so zog der Bischof denselben jenem Ver-

trage zuwider vor sein Forum und ließ ihn mit einer geringen Strafe oder auch unbestraft los. Hatte ein Weltlicher mit einem Geistlichen oder umgekehrt einen Civilstreit, so beanspruchte der Bischof die Judicatur. Wer auf seine Citationen nicht erschien, den traf die Excommunication. Ja der Bischof ließ sogar solche, die auf seine Citation sich nicht stellten, durch seine Diener auf eidgenössischem Boden verfolgen.

Das waren offenbare Eingriffe in die Befugnisse der weltlichen Obrigkeit und liefen den Abschieden und Verträgen zuwider. Außer diesen bischöflichen Uebergriffen gab es aber noch andere für die Unterthanen höchst drückende Verhältnisse, welche die bischöfliche Gewalt im Laufe der Zeit geschaffen hatte. Die Bußen von den Geistlichen bezog der Bischof zu seinen eigenen Händen statt sie der Kirche zuzuwenden oder *ad pias causas* zu bestimmen. Auf viele Pfründen legte er das Servitut von Pensionen, welche er seinen Creaturen an andern Orten zuwandte, wodurch natürlich dem Ertrag solcher Pfründen bedeutender Abbruch geschah. Die Hälfte der Güter in den Vogteien waren Lehen des Bischofs. Dieser verlangte nun, daß, wenn ein Lehen ledig wurde, der folgende Lehenträger bei ihm zu Como persönlich erscheinen und von ihm sich das Lehen übertragen lassen mußte und zwar dieß gegen einen Vertrag vom Jahre 1513. Man berechnete, daß auf diese Weise und in Folge der vielen selbst wegen geringfügiger Dinge an die Unterthanen in den Vogteien ergehenden Citationen die Kosten jährlich bis auf 1000 Ducaten sich beliefen.

Diese und ähnliche Vorgänge hatten 1636 und schon früher den Widerspruch der regierenden Orte hervorgerufen. Der Streit war anfangs mehr chronischer Natur; seit dem Jahre 1641 aber nahm er einen acuten Charakter an; der Bischof Lazaro II. Carafino, ein Mann von maßloser Herrschsucht und Geldgier, der zu seinem Vorthail die Waffen, welche

ihm die Kirche an die Hand gab, mißbrauchte, voll von Trotz nicht bloß gegen die weltliche Obrigkeit, sondern sogar gegen den Nuntius, dieser war es, der den schon längere Zeit unter der Asche glimmenden Streit zur Flamme ansachte.

Die Einkünfte, welche der Bischof aus den Vogteien bezog, betrugen jährlich über 2200 Ducaten. Um der Plakereien des Bischofs los zu werden, hatten Uri, Schwyz und Unterwalden schon 1636 das Verlangen nach einem eigenen Bischofe für die ennetbirgischen Vogteien gestellt, dem man jene 2200 Ducaten als Gehalt anweisen könnte. Fünf Jahre lang blieb die Sache ruhen, bis 1641 der Sturm losbrach. Schon im April drang Uri in einer Conferenz mit dem Nuntius darauf, daß die Geistlichen verbunden sein sollten der Landesordnung gemäß zu leben, daß die Unterthanen nicht gehalten werden dürfen, auf die Citationen des Bischofs in eine andere Jurisdiction zu gehen, sondern daß sie auf dem Territorium beurtheilt werden müssen, wo sie sesshaft seien; daß der Bischof anzuhalten sei, eine gewisse Zeit des Jahres im Lande zuzubringen. Zugleich warf es wieder jene Frage auf, ob es nicht an der Zeit wäre, einen eigenen Bischof zu verlangen.

Damit war der Fehdehandschuh hingeworfen. Den Gang der Sache beschleunigten noch zwei zufällige Vorfälle. Zwei Weibel hatten auf Befehl der Gesandten der regierenden Orte zwei Priestern, welche verbotene Waffen trugen, dieselben abgenommen. Dafür that der Bischof die beiden Weibel in den Bann und ließ sie sogar durch seine Diener auf eidgenössischem Territorium verfolgen. Ein andermal sollte ein Priester, Namens Trevano, welcher sich gröblich vergangen hatte, von den Soldaten des Landvogts zu Lauis und zwar mit Erlaubniß des Nuntius gefangen genommen werden. Der Priester widersezte sich mit den Waffen in der Hand und wurde im Kampfe getödtet. Sofort bedrohte der Bischof den Landvogt mit einer Buße von 1000 Kronen und mit

dem Banne, citierte die Soldaten unter Androhung ewiger Galeerenstrafe vor sein Forum.

Diese und ähnliche Vorfälle und zwar meistens solche, welche den zu selbiger Zeit verwilderten Klerus betrafen, mußten den Bruch beschleunigen und bei den regierenden Orten Maßregeln hervorrufen zu Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Befugnisse und zur Beschränkung der maßlosen Willkür des Bischofs. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden waren es, welche auf einem Tage zu Brunnen im Juni 1642 vorläufig die wirksamste Maßregel gegenüber der bischöflichen Willkür darin erblickten, auf das Einkommen das der Bischof aus den Vogteien bezog, (2200 Ducaten) Arrest zu legen und die übrigen jenseits des Gebirgs regierenden Orte dafür zu gewinnen. Zuerst wandte man sich an die übrigen katholischen Orte, und endlich wurde im Juli 1643 zu Baden von der Mehrzahl der XII jenseits des Gebirgs regierenden Orte der definitive Beschluß gefaßt, auf das Einkommen des Bischofs Sequester zu legen. Damals wollte Solothurn nicht in dem Ding sein. Uri, Schwyz und Unterwalden erhielten den Auftrag, für die Execution dieses Beschlusses zu sorgen. Durch einen eigenen Läufersboten läßt Schwyz diesen Beschluß den Landvögten überbringen und dessen sofortige Promulgation anbefehlen.

Von Seite des Bischofs ließen die Manifestationen des Großen nicht lange auf sich warten. Aus seiner Rüstkammer holt er die geistlichen Waffen hervor, bedroht nicht nur den Commissarius (Landvogt) zu Bellenz, sondern auch die Obrigkeiten der regierenden Orte mit dem Banne, spricht sogar gegen einen von der weltlichen Obrigkeit in Schutz genommenen Priester die Excommunication aus. Zugleich unterläßt er es nicht in Rom gegen die regierenden Orte alles in Bewegung zu setzen. Das alles aber vermochte die Orte nicht, den gefaßten Beschluß aufzuheben, ja sie ließen sogar durch den Urner Heinrich Büntiner dem Nuntius erklären, daß sie

auf die Person des Bischofs, insofern er in seiner Handlungsweise beharren sollte, das Bando legen und ihn nicht mehr als Bischof anerkennen werden. An die Stelle des Bischofs verlangen sie einen Vicarius generalis, welcher vom Bischof ganz unabhängig sei und die bischöflichen Einkünfte aus den Vogteien zu beziehen habe. Sie wünschen für diese Stelle den Erzpriester Ruscone; sollte ihnen dieser nicht gegeben werden, so würden ihre Herren und Obern sich mit einem aus den Vogteien zu versehen wissen.

Weil zu besorgen war, daß etwa der Commissarius zu Vellenz durch die „Fulminationen“ des Bischofs sich einschüchtern lasse, wird er durch Schreiben ermutigt und ihm von Seite der Obrigkeiten nochmals befohlen, den Sequester mit aller Strenge aufrecht zu halten. Zugleich erhält er die Weisung, wenn der Bischof Excommunication anschlagen lasse, diejenigen, welche sie anschlagen, wenn es Geistliche seien, dem Nuntius gefänglich zu überantworten, wenn Weltliche, in Haft zu nehmen.

Trotz den wiederholten Begehren des Nuntius, daß die Orte den Sequester aufheben sollten; trotz den Verfolgungen, welche der Bischof namentlich gegen diejenigen richtete, welche ihm seine Gefälle nicht ablieferten; trotz der Einsprache, welche z. B. der Cardinal Barberini gegen das Verfahren der regierenden Orte erhob, blieben diese bei ihrem Beschlusse und erklärten dem Nuntius, wenn er sich etwa darüber beschweren sollte, daß der Sequester auch durch Stimmen evangelischer Orte verhängt worden sei, daß dieselben als regierende Orte wie die katholischen die Pflicht hätten, ihre Unterthanen vor Bedrückungen sicher zu stellen.

Mittlerweile war 1644 der päpstliche Stuhl durch Tod erledigt und durch Innocenz X. besetzt worden. An diesen wandten sich nun beide Parteien mit ihren Beschwerden, der Bischof durch Absendung seines Generalvicars, die regierenden

Orte auf schriftlichem Wege. Die Sache wurde der Congregation (de Riti) vorgelegt. Die persönliche Führung der Sache trug über die schriftliche den Sieg davon. Das Resultat war für die weltliche Obrigkeit kein befriedigendes; ihre Beschwerden wurden alle bis auf die eine für unbegründet erklärt, d. h. die Beschwerde über die Citationen der Unterthanen nach Como. Diesen Ausspruch nahmen aber Uri, Schwyz und Nidwalden auf dem Tage zu Brunnen den 2. August 1646 nicht an.

Von da an waltet in den Verhandlungen der Orte über diese Differenzen Stillschweigen. Da der Papst mehrere Personen bezeichnete, welche eine Vermittlung anbahnen sollten, so ist es wahrscheinlich, daß eine solche zu Stande gekommen ist. Immerhin scheint es namentlich in jetziger Zeit Beachtung zu verdienen, mit welcher Energie selbst gut katholische Regierungen den bischöflichen Anmaßungen und den Uebergriffen in die Rechte und Befugnisse des Staates entgegengetreten sind.
